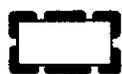


Textliche Festsetzung

In dem durch eine Begrenzungslinie gekennzeichneten Gebiet (Übersichtsplan M.1:5000) ist eine max. Höhe der Gebäude von 8,00m zulässig. Die Gebäudehöhe ist vom höchsten Punkt des an die Außenhaut der Außenwand der Gebäude anschließenden Geländes zu messen.

Die übrigen im Bebauungsplan Nr.126 getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans



STADT HILDESHEIM

4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 126
 Für das Gebiet westlich der
 Schlesierstraße im Ortsteil Ochtersum

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den

Stadtvermessungsamt

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 04.03.1986

Stadtplanungsamt

L. Vana

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.4.1986 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.07.1986 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. ~~Die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom bis~~

~~Zeitgleich bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung ~~zur Erläuterung~~.~~

Hildesheim, den 16.07.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Thoma

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 21.04.1986 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 22.04.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Thoma

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung vom 23.07.1986 bis 22.08.1986 zu Herrn Manns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 15.07.1986 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 25.08.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Thoma

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 01.09.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 02.09.1986

gez. Klemke
Oberbürgermeister

(L.S.)

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung 309.7-21102.2-1264-54/41/86 vom heutigen Tage.

Hannover, den 13.02.1987

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

(L.S.)

gez. Hagen

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 18.03.1987 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 18.03.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 18.03.1987

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

gez. Thoma